
Hygienekonzept der WBG Villingen-Schwenningen e. V.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie die Hygienevorschriften der Bäder Villingen-Schwenningen GmbH.

Ansprechperson für das Hygienekonzept ist Felix Gäßler (Email: felixga@gmx.de). Felix Gäßler steht den beteiligten Vereinen sowie dem Rundenleiter für Rückfragen zur Verfügung stehen. Dieser (bzw. im Falle einer Verhinderung ggf. ein*e Stellvertreter*in) ist auch bei den Wettkämpfen für die Kontrolle der gültigen Zugangsberechtigung verantwortlich.

Es dürfen sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis (3G) (genesen, geimpft, offizieller Schnelltest- oder PCR-Testnachweis) oder schärfere Bestimmungen gemäß geltender Stufe der CoronaVO.
- Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen

Die vorgeschriebenen Testungen müssen vom PEI evaluiert sein. Die WBG Villingen-Schwenningen e. V. stellt vor Ort standardmäßig keine Teststelle für PCR- und AG-Schnelltest zur Verfügung. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Die teilnehmenden Personen bzw. Vereine müssen zugelassene Testnachweise selbst besorgen. Tritt ein positiver Test auf, so ist dieser zu wiederholen – dafür sollte ein Test eines anderen Herstellers verwendet werden.

- Ist dieser (oder der zweite) Wiederholungstest ebenfalls positiv, so ist die gesamte Mannschaft des positiv getesteten Spielers vom Spiel oder Turnier ausgeschlossen.
- Ist der Wiederholungstest negativ, wird ein zweiter Wiederholungstest durchgeführt.
- Ist dieser negativ, so darf die Mannschaft am Spiel oder Turnier teilnehmen, der ursprünglich positiv getestete Spieler, nimmt nicht am Spiel teil und beachtet die entsprechenden Bestimmungen Corona Verordnung zur Absonderung.

Regelungen zur Wertung von dadurch nicht stattfindenden Spielen treffen die Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen. Positiv getestete Personen beachten ohne Nachtest die Bestimmungen der Corona Verordnung Absonderung und nehmen daher nicht am Spiel teil.

Die aufeinandertreffenden Vereine haben für das jeweilige Spiel eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen, der/die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt. Am Veranstaltungstag werden vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller Beteiligten (Spieler*innen, Kampfrichter*innen, Schiedsrichter*innen, Betreuer*innen, Zuschauer*innen, sonstige Beteiligte) erfasst. Mit Unterschrift wird für die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen (3G sowie zusätzlich erforderliche Antigen-Schnelltestungen für bestimmte Personengruppen unabhängig der Zugangsregeln!) gebürgt. Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage ([Mannschaftsbogen](#)) hinterlegt, auf der auch für die Kontrolle der aktuellen negativen Schnelltests gebürgt werden kann. Die Kontaktdaten werden zur

WASSERBALL GEMEINSCHAFT

VILLINGEN -
SCHWENNINGEN



E. V.

Kontaktachverfolgung vier Wochen lang ab dem Veranstaltungstag aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

Überwiegend finden Einzelspiele statt. Bei Wettbewerben in Turnierform bekommt jede Mannschaft einen Platz im Hallenbad zugewiesen, an dem sie sich während der spielfreien Zeit aufzuhalten hat, um eine mögliche Durchmischung der Mannschaften zu verhindern. Ebenso bekommt jede Mannschaft einen eigenen Bereich zum Aufwärmen und Einspielen zugeordnet. Zuschauer erhalten nur Einlass, wenn die aktuellen 3G-Vorgaben (je nach Stufenplan auch schärfere Bestimmungen, aktuell 3G) nachgewiesen werden können. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Der Zuschauerbereich darf aktuell mit höchstens 60 % ausgelastet werden (§ 10 (2) CoronaVO). Gastronomische oder sonstige Angebote können bis auf Weiteres nicht angeboten werden.

Aktuell gilt ein Drei-Stufen-Modell, das sich an der Hospitalisierungs-Inzidenz sowie an der landesweiten Auslastung der Intensivbetten orientiert. Derzeit befinden wir uns in der Basisstufe. In dieser bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Sobald sich eine Änderung der Stufe ergibt, werden wir Sie informieren ([Übersicht im Sport](#)).

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden (Unterschiede je nach geltender Stufe). Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Nach wie vor muss die Datenerhebung erfolgen und es müssen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden.

Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.

Beim Einsatz der Pfeife haben die Schiedsrichter*innen darauf zu achten, grundsätzlich in Richtung des Beckens zu pfeifen.

Um auch eine Durchmischung mit dem Kampfgericht zu verhindern, darf sich in einem Umkreis von 1,5 m um das Kampfgericht herum kein weiterer Beteiligter aufhalten. Signalgaben (falscher Wiedereintritt, 3. Persönlicher Fehler als Strafwurffehler etc.) dürfen abweichend von den Wettkampfbestimmungen gegeben werden, auf den Einsatz einer Mundpfeife soll nach Möglichkeit verzichtet werden, die Signale sind mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel abzustimmen. Regelmäßige Signale, z.B. bei Ablauf der Angriffszeit, die nicht über ein elektrisches Horn o.ä. gegeben werden können, sollen mit Handpfeifen gegeben werden.

Adrian Roth - 06.03.2022 10:26:32

Adrian Roth

(Vorsitzender WBG Villingen-Schwenningen e. V.)



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Mannschaftsbogen

Verein: _____ Datum: _____

Namen der Sportler*innen	Zugangsberechtigung geprüft	Prüfkriterium 3G/2G/vor-Ort-Test/??
1. _____	<input type="checkbox"/>	_____
2. _____	<input type="checkbox"/>	_____
3. _____	<input type="checkbox"/>	_____
4. _____	<input type="checkbox"/>	_____
5. _____	<input type="checkbox"/>	_____
6. _____	<input type="checkbox"/>	_____
7. _____	<input type="checkbox"/>	_____
8. _____	<input type="checkbox"/>	_____
9. _____	<input type="checkbox"/>	_____
10. _____	<input type="checkbox"/>	_____
11. _____	<input type="checkbox"/>	_____
12. _____	<input type="checkbox"/>	_____
13. _____	<input type="checkbox"/>	_____
14. _____	<input type="checkbox"/>	_____
15. _____	<input type="checkbox"/>	_____

Namen der Begleitpersonen (auch wenn sie das Bad nicht betreten, ggf. Rückseite nutzen)

_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____

Der nachfolgende genannte und unterschreibende Vereinsverantwortliche, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Kontaktdaten der hier aufgeführten Personen im Fall der notwendigen Kontaktnachverfolgung verfügbar hat und herausgeben kann.

Des Weiteren erklärt er, die Zugangsberechtigung gemäß des Hygienekonzept Wasserball in Baden-Württemberg (keine Symptome, keine kürzlich nachgewiesene Infektion) durch Abfrage geprüft zu haben sowie die Nachweise überprüft zu haben, dass die aufgeführten Personen immunisiert nach der Definition der Corona VO BW sind bzw. nicht-immunisierte Personen einen gültigen Testnachweis erbracht haben – selbiger kann in der Basisstufe durch die Testung vor Ort erfolgen.

Verantwortliche Person:

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

sonstige Erreichbarkeit: _____

Unterschrift

Dieser Bogen ist vom Ausrichter 4 Wochen lang aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Überblick über die Regelungen im Sport in Baden-Württemberg ab 23.02.2022

Stufen		Geschlossene Räume	Im Freien
Basisstufe (Hospitalisierungs-Inzidenz 2 Tage in Folge ≤ 4 oder 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten ≤ 250)	Training	<u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: • Keine Zutrittsbeschränkung • Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche • Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken	<u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: • Keine Zutrittsbeschränkung • Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und dienstliche Zwecke • Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche
	Sport-Veranstaltungen ²	<u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Keine Zutrittsbeschränkung • Keine Kapazitätsgrenze	<u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: • Keine Zutrittsbeschränkung • Keine Kapazitätsgrenze
Warnstufe (Hospitalisierungs-Inzidenz 2 Tage in Folge ≥ 4 oder 2 Tage in Folge)	Training	<u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: ¹ • Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche (3G) • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis (3G) • Für Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken Antigen-Testnachweis ausreichend (3G)	<u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: ¹ • Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche (3G) • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis (3G) • Für Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken Antigen-Testnachweis ausreichend (3G)

landesweite Auslastung der Intensivbetten \geq 250)	Sport-Veranstaltungen²	<u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis (3G) Für Zuschauer nur nach Vorlage eines Antigen-PCR-Testnachweis (3G) Für Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken Antigen-Testnachweis ausreichend (3G) 	<u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis (3G)
Alarmstufe (Hospitalisierungs-Inzidenz 2 Tage in Folge \geq 15 und 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten \geq 390)	Training	<u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche (2G) Ausnahme: Für Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken Antigen-Testnachweis ausreichend (3G) 	<u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> Freizeit-, Amateursport und Ehrenamtliche (2G) Ausnahme: Für Beschäftigte, Spitzensport sowie Reha- und Sport zu dienstlichen Zwecken Antigen-Testnachweis ausreichend (3G)
	Sport-Veranstaltungen²	<u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> 2G für Sportler*innen und Zuschauer*innen Ausnahme: Für Beschäftigte und Spitzensport Antigen-Testnachweis ausreichend (3G) 	<u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> 2G für Zuschauer*innen, Sportler*innen und Ehrenamtliche Ausnahme: Für Beschäftigte und Spitzensport Antigen-Testnachweis ausreichend (3G)

3G: geimpft, genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Testnachweis)

3G+: geimpft, genesen oder getestet (PCR-Testnachweis)

2G: geimpft oder genesen

2G+: geimpft oder genesen und getestet (Antigen- oder PCR-Testnachweis)⁵

➔ Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. ➔

FFP2-Maskenpflicht ab 18 Jahren innerhalb geschlossener Räume in der Warn- und der Alarmstufe

Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lagen behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

¹ Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die als Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Sofern sie asymptomatisch sind. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die noch nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

Schüler*innen über 6 Jahren und unter 18 Jahren benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet (z.B. Ferien), beim Sport in geschlossenen Räumen einen Testnachweis.

² 50 % der zugelassenen Kapazität bis max. 2.000 in geschlossenen Räumen (2G) und max. 5.000 im Freien (2G) bzw. in geschlossenen Räumen max. 4.000 (2G+) und im Freien max. 10.000 (2G+) Personen zulässig in der Alarmstufe; in der Warnstufe bis max. 60 % der zugelassenen Kapazität bzw. max. 6.000

Personen in geschlossenen Räumen (3G) und im Freien max. 75 % der zugelassenen Kapazität bis max. 25 000 Personen (3G)

³ Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

⁴ ein optionales 2G-Modell muss in dem Hygienekonzept erfasst werden und den Besuchern der Veranstaltung klar sichtbar kommuniziert werden.

⁵ **automatisch unter die 2G+ -Regelung fallen geboosterte Personen (3. Impfung) oder geimpfte Personen, deren Grundimmunisierung nicht länger als 3 Monate her ist und Genesene, deren Infektion nachweislich nicht länger als 3 Monate zurückliegt, Personen für die keine Empfehlung der StiKo hinsichtlich einer Auffrischimpfung besteht**

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden

(Unterschiede je nach geltender Stufe). Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Der/Die Veranstalter*in muss nach § 7 CoronaVo ein Hygienekonzept erstellen. Und hat nach § 6 und § 6a den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument zu überprüfen. (→CoVPassCheck-App)

bei einer Veranstaltung mit mehr als 10 000 Besucherinnen oder Besuchern ist das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen

Erläuterungen

§ 4 CoronaVO 'Immunisierte Personen'

- (1) Immunisierte Person:
gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Person, Zutritt zu Veranstaltungen oder bspw. dem Training generell im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazität, sofern asymptomatisch und ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann.
- (2) 1. Geimpfte Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2; die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage her sein).
- (2) 2. Genesene Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2; zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik); mind. 28 Tage sowie maximal 90 Tage alt).

§ 5 CoronaVO 'Nicht-immunisierte Personen'

- (1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.
- (2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- (3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets

gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen

(4) Testnachweis:

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellt

Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (z.B. Arbeitgeber)

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (z. B. Testzentren, Apotheken)

Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen.